

# Westerwälder Zeitung

## Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 R. 50 Pfg.  
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag  
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühren die Zeile oder deren Raum 15 Pfg.  
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 102.

Fernsprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Freitag, den 22. Dezember.

1916.

Der hl. Weihnachtsfeiertage wegen erscheint nächsten Dienstag kein Blatt.

### Amtliches.

J.-Nr. St. 1820.

Marienberg, den 21. Dezember 1916.

### Terminkalender.

Mittwoch, den 27. d. Mts. letzter Termin zur Erledigung meiner Verfügung vom 1. Dezember d. Js. J.-Nr. St. 1820, Kreisblatt Nr. 98, betreffend: Angabe der in 1916 ausgestellten Legimationskarten. Geht ein Bericht nicht ein, so wird angenommen, daß Legimationskarten im Kalenderjahre 1916 nicht ausgestellt worden sind.

Der Königliche Landrat.

Berlin, den 2. November 1916.

### Bekanntmachung

#### über einen Höchstpreis für Weizengries.

Vom 2. November 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (R.-G.-Bl. S. 401) wird verordnet:

#### § 1.

Der Preis für Weizengries darf beim Verkauf an den Verbraucher 56 Pfennig für das Kilogramm nicht übersteigen.

#### § 2.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den im § 1 bestimmten Preis überschreitet,
  2. wer einen andern zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den der Preis (§ 1) überschritten wird, oder sich zu einem solchen Vertrag er bietet.
- Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

#### § 3.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

#### § 4.

Diese Verordnung tritt am 20. November 1916 in Kraft.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Berlin, den 2. November 1916.

### Verordnung

#### über Höchstpreise für Hafernährmittel.

Vom 2. November 1916.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (R.-G.-Bl. S. 401) wird verordnet:

#### § 1.

Der Preis für Hafersfloeken, Hafergrütze und Hafermehl, lose in Säcken verladen, darf beim Verkaufe durch den Hersteller vierundfünfzig Mark dreißig Pfennige für hundert Kilogramm netto frei Empfangsstation des Großabnehmers nicht übersteigen.

Der Höchstpreis gibt ausschließlich Sack und für Barzahlung innerhalb 14. Tagen nach Empfang. Bei leihweiser oder käuflicher Ueberlassung der Säcke gelten die Vorschriften im § 2 Abs. 1 der Verordnung über Höchstpreise für Hafer vom 24. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 826) entsprechend.

#### § 2.

Beim Kleinverkauf dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

- a) für Hafersfloeken, Hafergrütze und Hafermehl lose; 44 Pfennige für das Pfund;
- b) für Hafersfloeken und Hafergrütze in Packungen: 56 Pfennige für die 1 Pfund-Packung;
- c) für Hafermehl in Packungen: 32 Pfennige für die 1/2 Pfund-Packung.

Als Kleinverkauf gilt der Verkauf an den Verbraucher in Mengen bis zu fünf Kilogramm einschließlich.

#### § 3.

Die Landeszentralbehörden können bei Hafersfloeken, Hafergrütze und Hafermehl, lose oder in Packungen, die sich beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Kleinhandel befinden, für Verkäufe, die bis 25. November 1916 stattfinden, Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 zulassen. Sie können diese Befugnis auf andere Behörden übertragen.

#### § 4.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstpreise überschreitet;

2. wer einen andern zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Preise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag er bietet.

Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

#### § 5.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

#### § 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Berlin, den 4. Dezember 1916.

### Verordnung

#### über Höchstpreise für Hafer und Gerste.

Vom 4. Dezember 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (R.-G.-Bl. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

#### Artikel 1.

Der durch § 1 Abs. 1 der Verordnung über Höchstpreise für Hafer vom 24. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 826) in der Fassung der Verordnung vom 18. September 1916 (R.-G.-Bl. S. 1048) festgesetzte Höchstpreis von zweihundertachtzig Mark für die Tonne inländischen Hafers beim Verkauf durch den Erzeuger gilt bis zum 31. Januar 1917 einschließlich.

Soweit nach diesem Zeitpunkt geliefert wird, darf der Preis zweihundertfünfzig Mark für die Tonne nicht übersteigen.

Der Preis von zweihundertachtzig Mark für die Tonne darf bei Lieferungen an die Heeresverwaltung auf Antrag auch noch bezahlt werden, wenn die Ablieferung oder Verladung des rechtzeitig ausgedroschenen Hafers aus Gründen, die der Lieferungspflichtige nicht zu vertreten hat und die außerhalb seines Betriebs liegen, bis zum 31. Januar 1917 nicht hat erfolgen können. Der Antrag muß bis zum 28. Februar 1917 einschließlich bei den Empfangsstellen gestellt werden. Ueber alle Streitigkeiten wegen der Zahlung des Preises entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Als höhere Verwaltungsbehörde gilt die auf Grund des § 24 der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 811) bestimmte Behörde.

#### Artikel 2.

Der durch § 1 der Verordnung über Höchstpreise für Gerste vom 24. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 824) in der Fassung der Verordnung vom 18. September 1916 (R.-G.-Bl. S. 1049) festgesetzte Höchstpreis von zweihundertachtzig Mark für die Tonne inländischer Gerste beim Verkaufe durch den Erzeuger gilt bis zum 10. Dezember 1916 einschließlich.

Soweit nach diesem Zeitpunkt geliefert wird, darf der Preis zweihundertfünfzig Mark für die Tonne nicht übersteigen.

#### Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich.

### Bekanntmachung

#### über Pferdefleisch.

Vom 13. Dezember 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

#### § 1.

Die Preise für Pferdefleisch dürfen im Kleinhandel bei der Abgabe an den Verbraucher folgende Beträge nicht übersteigen:

|                                                                                                   |          |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| für 1 Pfund Lendenbratfleisch, Leber, Frischwurst oder Fett                                       | 1,80 Mk. |
| für 1 Pfund Muskelfleisch, ausgenommen Lendenbratfleisch, ohne Knochen                            | 1,60 Mk. |
| für 1 Pfund Herz und Eingeweide, Kopffleisch und andere geringe Sorten Fleisch, ausgenommen Leber | 1,40 Mk. |
| für 1 Pfund Knochen                                                                               | 0,20 Mk. |

#### § 2.

Zur Berücksichtigung der besonderen Marktverhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten

Behörden für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes niedrigere Höchstpreise als im § 1 festgesetzt sind, festlegen.

#### § 3.

Die Kommunalverbände können den Verkehr mit Pferden, die zur Schlachtung bestimmt sind, und mit Pferdefleisch sowie den Verbrauch von Pferdefleisch regeln. Sie können den Gemeinden die Regelung für die Gemeindebezirke übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner hatten, können die Uebertragung verlangen.

Die Vorschrift im § 2 Satz 2 der Verordnung vom 21. August 1916 über die Regelung des Fleischverbrauchs (Reichs-Gesetzbl. S. 941) bleibt unberührt.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Kommunalverbände und Gemeinden für die Zwecke der Regelung vereinigen, sie können auch die Regelung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes selbst vornehmen. Soweit die Regelung hiernach für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirke gehörenden Stellen.

#### § 4.

Die Herstellung von Dauerwurst aus Pferdefleisch wird untersagt.

#### § 5.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

#### § 6.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Höchstpreise überschreitet,
  2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den diese Preise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag er bietet,
  3. wer der Vorschrift im § 4 oder den nach § 3 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.
- Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

#### § 7.

Diese Verordnung tritt am 27. Dezember 1916 in Kraft.

Berlin den 13. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

### Ausführungsanweisung

#### zur Bundesratsverordnung über Buchweizen und Hirse vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1031).

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 625) wird folgendes bestimmt: Zuständige Behörde im Sinne des Zusatzes zu § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 14. September 1916 - Reichs-Gesetzbl. S. 1031 - ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lusenst.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten

J. A.: Frhr. von Massenbach.

Der Minister des Innern.

J. A.: Dr. Freund.

Berlin, den 13. November 1916.

Das Oberverwaltungsgericht hat in seinen Erkenntnissen vom 14. Oktober 1916 (Bd. 69 S. 277, auch Pr. Verw. Bl. Bd. 37 S. 155) und vom 11. Mai 1916 (Pr. Verw. Bl. Bd. 37 S. 747) ausgesprochen, daß die Vorschrift des § 5 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes - Steuerfreiheit des Militäreinkommens während der Zugehörigkeit zu einem in Kriegsformation befindlichen Teile des Heeres - im Gemeindeeinkommensteuerrechte keine Anwendung finde. Die Gemeinden sind darauf hin, wie uns bekannt geworden ist, vielfach dazu übergegangen, nicht nur bei Steuerveranlagungen das Militäreinkommen von Offizieren (Sanitäts-, Veterinär-Offizieren, Militärbeamten) des Beurlaubtenstandes und von wieder Dienst tuenden Offizieren a. D. voll zur Gemeindeeinkommensteuer heranzuziehen, sondern auch, soweit das Militäreinkommen bei früheren Veranlagungen freigelassen worden war, Nachveranlagungen vorzunehmen.

Es bleibt den Gemeinden zwar unbenommen, sich der - freilich einer zuvor weitverbreiteten Rechtsauf-



assung und Veranlagungspraxis widersprechenden — Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts anzuschließen; es muß aber darauf gehalten werden, daß die Gemeinden dabei sich innerhalb der gesetzlichen Grenzen halten. Es sind uns Klagen vorgebracht worden, daß das hinsichtlich der Nachveranlagungen nicht überall gefolgt ist, vielmehr die Schranken des § 84 A. U. G. nicht durchweg innegehalten worden sind. Nach § 84 A. U. G. ist eine Nachveranlagung wegen zu geringen Anspruchs der Steuer nicht zulässig. Die Nachveranlagung ist, abgesehen von dem Fall der Hinterziehung, nur zulässig, wenn der Steuerpflichtige in dem betreffenden Steuerjahre bei der Veranlagung der Gemeindeeinkommensteuer übergangen worden oder steuerfrei geblieben ist.

Da fernerhin das Oberverwaltungsgericht mit Erkenntnis vom 18. Mai 1916 (Preuß. Verw. Bl. Bd. 37 S. 677) bei Offizieren des Beurlaubtenstandes — und daselbe muß für Offiziere a. D. gelten —, die außerhalb der Gemeinde ihres Wohnsitzes dienstlich tätig sind, eine Besteuerung am Kommandoorte aus dem Steuertitel des Aufenthalts für zulässig erklärt hat, so werden diese Offiziere nicht selten außer von ihrer Wohnsitzgemeinde auch von der Aufenthaltsgemeinde zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen. Es muß erwartet werden, daß die Aufhaltsgemeinde dabei die Vorschriften der §§ 49 und 50 genau beachtet und, um eine Doppelbesteuerung von vornherein zu vermeiden, sich stets vor der Heranziehung mit der Wohnsitzgemeinde in Verbindung setzt. Kommt eine außerhalb Preußens gelegene Gemeinde in Betracht, so ist der Offizier auf die Möglichkeit, sich nach dem Befehle vom 6. Mai 1910 (Befehlsmml. S. 43) von einer Doppelbesteuerung zu befreien, hinzuweisen.

Ueberhaupt ist es dringend geboten, bei der Besteuerung der Offiziere jedes schroffe oder auch nur bürokratische Vorgehen zu vermeiden, um die Dienstfreudigkeit der Kriegsteilnehmer nicht ungünstig zu beeinflussen. Es wird sich empfehlen, in weitgehendem Maße auch ohne vorheriges Ersuchen Rechtmittelbelehrungen zu geben und bei Fristverläufen möglichst entgegenzukommen. Soweit es sich um Kriegsteilnehmer handelt, die einem mobilen oder gegen den Feind verwendeten Truppenteil angehören, oder sich dienstlich aus Anlaß des Krieges im Auslande oder in Kriegsgefangenschaft befinden, ist die Verordnung, betreffend die erweiterte Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand an Kriegsteilnehmer, vom 24. Juli 1915 (Befehlsmml. S. 119) genau zu beachten.

Bei der Beitreibung von Steuern ist Kriegsteilnehmern gegenüber mit der größten Rücksicht zu verfahren, Stundungsgesuchen möglichst stattzugeben. Ferner sei in diesem Zusammenhange auf den auch für Steuerforderungen geltenden § 5 des Kriegsteilnehmer-Schutzgesetzes vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 328) der nach einigen hier eingegangenen Beschwerden nicht immer voll beachtet worden ist, hingewiesen.

Der Finanzminister.

J. A.: Heintze  
Der Minister der Innern.  
J. A.: Freund.

Marienberg, den 8. Dezember 1916.

## Öffentliche Bekanntmachung.

Steuerveranlagung für das Steuerjahr 1917.

Auf Grund des § 25 des Einkommensteuergesetzes wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagte Steuerpflichtige im Kreis Westerwald aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. Januar bis einschl. 20. Januar 1917 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach dem besten Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten Vormittags von 8 bis 12 Uhr entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung verläßt, hat gemäß § 31 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder willentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 72 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes wird von Mitgliedern einer in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnanteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entfällt. Diese Vorschrift findet aber nur auf solche Steuerpflichtige Anwendung, welche eine Steuererklärung abgegeben und in dieser den von ihnen empfangenen Geschäftsgewinn besonders bezeichnet haben. Daher müssen alle Steuerpflichtigen, welche eine Berücksichtigung gemäß § 71 a. a. O. erwarten, mögen sie bereits im Vorjahre nach einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagt gewesen sein oder nicht, binnen der oben bezeichneten

Frist eine die nähere Bezeichnung des empfangenen Geschäftsgewinns aus der Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthaltende Steuererklärung einreichen.

Steuerpflichtige, welche gemäß § 26 des Ergänzungsteuergesetzes von dem Rechte der Vermögensanzeige Gebrauch machen wollen, haben dieselbe ebenfalls innerhalb der oben angegebenen Frist nach dem vorgeschriebenen Formular bei dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll abzugeben.

Auf die Berücksichtigung später eingehender Vermögensanzeigen bei der Veranlagung zur Ergänzungsteuer kann nicht gerechnet werden.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige tatsächliche Angaben über das Vermögen in der Vermögensanzeige sind im § 44 des Ergänzungsteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Steuererklärungen und zu Vermögensanzeigen werden von heute ab in meinen Geschäftsräumen auf Verlangen kostenlos verabfolgt.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission des Oberwesterwaldkreises.

J. Nr. 2. 2178.

Marienberg, den 21. Dezember 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Waisenpflegeliste-Anforderungslisten für das 3. Vierteljahr 1916 sind bis zum 27. Dezember bestimmt einzureichen. Die Formulare hierzu werden Ihnen mit der Post zugehen.

Bei der Aufstellung der Anforderungslisten sind folgende Punkte genau zu beachten:

1. Die Listen sind Rechnungsurkunden des Zentralwaisenfonds oder des Landarmenfonds. Sie müssen daher vollständig und dem Verpflegungsvertrage entsprechend aufgestellt werden und mit der vorgeschriebenen Bescheinigung versehen, auch der Endtermin der Verpflegung nach Jahr, Monat und Tag bestimmt angegeben sein.

2. Werden Waisenkinder erst nach dem 14. Lebensjahre konfirmiert, oder aus der Schule entlassen, und soll infolgedessen das Pflegegeld für sie über ihr 14. Lebensjahr hinaus bezahlt werden, so muß dies auf der Liste vermerkt und der Tag der Konfirmation oder Schulentlassung bezeichnet sein. Ebenso ist auf den Listen zu vermerken, wenn Waisenkinder bereits vor Beendigung ihrer Pflegezeit in ein Lehr- oder Dienstverhältnis eingetreten oder im Laufe des Vierteljahres in ein Krankenhaus pp. verbracht worden sind und dergl. Ferner mache ich darauf aufmerksam, daß die Pflegebescheinigungen in vielen Fällen nicht vollständig waren und die Listen öfters zur Bervollständigung zurückgegeben werden mußten, wodurch nur unliebsame Verzögerungen in der Auszahlung der Pflegegelder entstanden sind.

Um dies in Zukunft zu vermeiden, ist der Bescheinigung folgender Wortlaut zu geben:

Pflegebescheinigung.

Die vertragsmäßige Verpflegung und Erziehung des (r) vorbezeichneten Waisenkinds (r) während der obengenannten Zeit bescheinigt

„den . . . 1916.  
(Siegel.) Der Bürgermeister

Die Spalte 8 in der Anforderungsliste „Namensunterschrift des Verpflegers statt Quittung“ ist nicht auszufüllen.

Die Pflegebescheinigung darf nicht vor dem 20. d. Mts. ausgestellt werden.

Der Königliche Landrat.

Tg. Nr. A. A. 11079/10161.

Marienberg, den 21. Dezember 1916.

Die Herren Bürgermeister derjenigen Gemeinden, die dem Zahlungsverkehr auf dem bargeldlosen Wege angeschlossen sind, ersuche ich, mir bis zum 28. d. Mts. eine Liste nach nachstehendem Muster einzureichen. Fehlanzeige ist nicht erforderlich. Der Termin muß pünktlich eingehalten werden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

| Nr. | Stadt- bezw. Landgemeinde | Angeschlossen an              |                                |                                        |  | Bemerkungen |
|-----|---------------------------|-------------------------------|--------------------------------|----------------------------------------|--|-------------|
|     |                           | Reichsbankstelle<br>Konto Nr. | Nass.<br>Landesb.<br>Konto Nr. | Postbescheid-<br>amt in ?<br>Konto Nr. |  |             |
|     |                           |                               |                                |                                        |  |             |

Marienberg, den 22. Dezember 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die eingetretene milde Witterung veranlaßt mich, die Herren Bürgermeister zu ersuchen, unverzüglich für die Absendung der überschüssigen Kartoffelmengen sowie der Kohlrüben Sorge zu tragen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. Nr. A. A. 11245.

Marienberg, den 18. Dezember 1916.

Die Wahl des August Hebel zum Schöffen der Gemeinde Langenbach h/Ä. habe ich auf eine 6jährige Zeitdauer bestätigt. Zum Bürgermeisterstellvertreter habe ich den Schöffen Friedrich Pfeiffer ernannt.

Der Kreisausschuß.

Marienberg, den 21. Dezember 1916.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, ihren Bedarf an Fettkarten für die nächste Versorgungszeit ab 4. Februar 1917 umgehend hierher anzuzeigen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Marienberg, den 21. Dezember 1916.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Die Regelung der Fleischversorgung macht es erforderlich, bei Fleischselbstversorgern, die ihren Wohnort wechseln, auf den Abmeldebeseinigungen zu vermerken, daß es sich bei der betr. Person um Fleischselbstversorger handelt und wie lange sie mit ihren Vorräten reichen muß.

Ich ersuche hiernach zu verfahren.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

## Bekanntmachung

betrifft: Anmeldung über Akerbohnen, Peluschken und Gemenge.

Akerbohnen aller Art, (Pferdebohnen, Saubohnen, Feldbohnen) Peluschken und Gemenge sind beschlagnahmefähig. Die Besitzer von Akerbohnen, Peluschken und Gemenge haben die am 20. Dezember 1916 im Gewahrsam gehalten, oder sich unterwegs befundenen Mengen bis spätestens zum 29. Dezember 1916 unter Benützung der vorgeschriebenen Anmeldebogen anzumelden. Die Anmeldung hat auf Grund der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 14. September 1916 (R. G. Bl. S. 1360) zu erfolgen. Wer 1. die im § 2 der Verordnung des Bundesrats über Hülsenfrüchte vom 29. Juli 1916 (R. G. Bl. S. 846) obliegende Anzeige nicht erstattet, oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, 2. wer Akerbohnen, Peluschken oder Gemenge in anderer Weise als an die Reichshülsenfruchtstelle absetzt, wird nach § 14 der vorgenannten Bundesratsverordnung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15000 Mark bestraft.

Das Nähere über die Ausfüllung der Anmeldeformulare ist aus der Anleitung und dem Bordruck ersichtlich.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, dies sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und mir die ausgefüllten Anmeldebogen bis spätestens zum 30. Dezember 1916 einzuliefern.

Die Formulare für die Bestandsanmeldung lasse ich Ihnen mit der nächsten Post zugehen. Etwa weiter erforderliche Formulare ersuche ich umgehend anzufordern.

Marienberg, den 21. Dezember 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Marienberg, den 22. Dezember 1916.

## Schlachtviehabnahme.

Aus Anlaß der bevorstehenden Feiertage wird das Schlachtvieh am Mittwoch, den 27. d. Mts. für den ganzen Kreis in Marienberg und in der darauf folgenden Woche für den ganzen Kreis am 2. Januar 1917 in Hagenburg abgenommen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Marienberg, den 21. Dezember 1916.

Die Herren Bürgermeister des Kreises mache ich hiermit nochmals darauf aufmerksam, daß die für die Stadt Frankfurt angeforderten Kohlrüben restlos geliefert werden müssen und daß gegen diejenigen Landwirte, die sich zur freiwilligen Abgabe weigern, mit Entziehung vorgegangen werden muß.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen mache ich hiermit nochmals darauf aufmerksam, daß sämtliche vorhandenen Kohlrüben für den Kommunalverband beschlagnahmefähig sind. Verordnung vom 1. Dezember 1916 (R. G. Bl. S. 1316), Veräußerungen können nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes erfolgen.

Kohlrüben dürfen nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes verfüttert werden.

Solange die vom Kommunalverband angeforderten Mengen an Kohlrüben noch nicht aufgebracht sind, kann eine Verfütterung überhaupt nicht genehmigt werden.

Die Landwirte sind hierauf besonders aufmerksam zu machen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Marienberg, den 20. Dezember 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

In den nächsten Tagen lasse ich Ihnen zwei Druckstücke des Jahresberichtes der Haftpflichtversicherungsanstalt der Hessen-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Jahr 1915 zugehen.

Auf die günstigen Ergebnisse der Anstalt weise ich nochmals ausdrücklich hin und ersuche Sie, den ortsangehörigen Landwirten bei geeigneten Gelegenheiten warm zu empfehlen, sich gegen Haftpflicht bei der genannten Anstalt zu versichern.

Hessen-Nassauische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

## Aus den amtlichen Verlustlisten.

Biehl Heinrich, Welkenbach, leicht verwundet, Baldus Peter, Allertshen, infolge Krankheit gestorben, Heuzeroth Theodor, Gehlert, schwer verwundet, Leins Otto, Höchstendbach, an seinen Wunden gestorben, Leonhardt Karl, Limbach, leicht verwundet, Dell Emil, Annau, leicht verwundet, b. d. Truppe, Frensch Alois, Bellingen, leicht verwundet, Engländer Otto, Wellingen, leicht verwundet, Dewald Wilhelm, Rothenhahn, an seinen Wunden gestorben.



## Dritte Kriegswihnachten.

Aus dem Felde wird uns geschrieben:

Zum dritten Male Weihnachten im Felde — das Fest, das unsere Gedanken mehr als irgend ein andres nach der Heimat lenkt, nach dem Elternhause, zu Weib und Kind, an dem uns die Trennung von den Lieben besonders stark fühlbar wird. Klagen wir etwa darüber, daß der Kampf noch immer kein Ende hat? Trauern wir über das Los, das uns noch immer im blutigen Ringen draußen festhält? Mit nichten. Wohl sind Herz und Sinn in diesen Tagen daheim, aber Klage und Trauer haben trotzdem keine Statt bei uns.

Wir sind gewachsen am Kriege, nicht nur äußerlich, sondern auch innerlich. Die erste Kriegswihnacht haben wir als etwas Selbstverständliches hingenommen. Haben wir doch damals in nicht allzuweiter Ferne den Frieden zu sehen geglaubt. Nicht ohne Grund, denn wir standen siegreich in West und Ost in Feindesland, hatten in Frankreich gerade um die Weihnachtszeit den großen Ansturm auf die deutsche Mauer blutig abgewiesen. Wir hatten uns getäuscht. Es kam zum zweiten Male das Christfest heran. Wir blickten auf noch größere Erfolge, hatten den Ruhm unsrer Waffen bis weit nach Rußland hinein und bis nach Mazedonien getragen. Und wir feierten die zweite Kriegswihnacht in der sicheren Hoffnung, daß, wenn abermals die Lichte am Baume brennen, wir am häuslichen Herd mit unsern Lieben vereint sein werden, froh des erkämpften Sieges. Wieder täuschten wir uns. Aber waren das Enttäuschungen? Keineswegs. Denn auch das dritte Kriegsjahr brachte uns an Erfolgen und Siegen mehr als uns die kühnsten Träume erhoffen ließen. Getäuscht wurden wir nur, weil es uns noch nicht zum vollen Bewußtsein gekommen war, um was es sich in diesem Kriege für uns handelt.

Wohl hatte uns die Wucht des Geschehens, das in den letzten Julitagen 1914 über uns gekommen war, mächtig angepaßt. Wie ein Mann hatte sich unser Volk gegen den Ueberfall von allen Seiten aufgebäumt. Aber trotzdem haben wir den ganzen Ernst unsrer Lage lange nicht begriffen. Wir meinten, unsre Waffensiege würden den Krieg über kurz oder lang beenden. Wir glaubten an ein Völkerrecht. Nach und nach erst erkannten wir, daß sich in diesem Kriege nicht nur die bewaffneten Streitkräfte als Kämpfer gegenüberstehen, sondern die ganzen Völker, Frauen, Greise und Kinder eingeschlossen. Unsre Feinde wollen es so. Wir wissen jetzt, daß ihnen Recht und Befehl nichts sind. Sie haben nur ein Ziel vor Augen: die Vernichtung des Deutschen Reiches. Langsam ist dem deutschen Volke die Erkenntnis davon aufgegangen, daß es in diesem Kriege um Sein oder Nichtsein zu kämpfen hat. Heute wissen wir es alle. Wissen, daß uns mehr als die halbe Welt haßt und daß sich ein Freudengeheul über den ganzen Erdball erheben würde, wenn unsre Feinde ihr Ziel erreichten. Bis in die letzte deutsche Hütte ist diese klare Erkenntnis unsrer Lage gedrungen — in ihr liegt heute aber auch unsre Stärke.

Sie giebt den Grundton für unsre heutige Weihnachtsstimmung. Er ist anders als die beiden Jahre zuvor. Die himmlische Botschaft vom Frieden auf Erden klingt zwar auch jetzt in unsre Herzen wie immer. Auch heute packt uns der ganze Zauber deutscher Weihnacht. Aber wir wissen, daß die deutsche Weihnacht uns verloren wäre, wenn wir den Kampf, der uns auferlegt ist, nicht siegreich durchkämpften. Und deshalb bannen wir heute alle weiche Stimmungen. Das Schwert und nur das Schwert ist heute unsre Lösung. Der Friede wird auch uns einst kommen, dessen sind wir gewiß. Aber wie plagen uns nicht mit dem Wahn. Nur an den Sieg denken wir. Und wie dessen sichere Verheißung klingt es aus der Heimat herüber, wenn wir hören, daß dort alles, was Arme hat, sich anschießt, für die Kämpfer draußen die Waffen zu schmieden. Kann es einen schöneren Weihnachtsakkord zwischen Front und Heimat geben, als solch entschlossene Willensbetätigung, als ein einzig Volk von Brüdern in aller Not und Gefahr zusammenzuhalten? Gehen wir den harten Weg bis ans Ende zusammen, dann wird auch uns dereinst wieder der ungetrübte Glanz einer friedlichen, frohlichen, seligen, deutschen Weihnacht erstrahlen. Leutnant Trudisch.

## Kriegswihnacht 1916.

Und wieder geht leis' durch die heilige Nacht  
Ein flüstern und heimliches Fragen,  
Ein Wünschen, von göttlicher Liebe entfacht,  
Ein Lied aus vergangenen Tagen . . .  
Aus Tannenzweig fließt ein waldiger Duft —  
Ein Knistern von brennenden Kerzen —  
Die Klänge der Weihnacht erschweren die Luft  
Und dringen beglückend zum Herzen . . .

Manch' Stübchen, das heute kein Lichtstrahl erhellt,  
Wo Sorgen die nächtlichen Voten —  
Den herzlich man liebte, er zog ja ins Feld  
Und feiert das Fest mit den Toten . . .  
Ein schmerzliches Erinnern zur heutigen Stund',  
Statt Lichterglanz Dunkel und Wehe . . .  
Wie fröhlich erklang einst in traulicher Rund'  
Das „Ehre sei Gott in der Höhe!“

Wohin ist das Glänzen von Bethlehems Stern,  
Das siegreich das Dunkel durchdrungen?  
Die Eintracht des Menschen? Der Glaube im Herrn,  
Und den oft die Seelen gerungen?  
Erbauer der Welten, von Liebe umwacht,  
Du Schöpfer vom irdischen Werden,  
Wann wird er verstummen, der Donner der Schlacht?  
Wann klingt es: „Friede auf Erden!“ . . .

Laß, ehe beim Leisten zerissen das Band,  
Den Glöckner die Stufen ersteigen!  
Laß klingen die ehernen Glocken ins Land  
Und löse das kettende Schweigen!  
Laß wieder die Menschen, von Zweifel umringt —  
Zur Krippe nach Bethlehem wallen,  
Das froh sich, erfüllend, durchs Erdenland schwingt:  
„Und den Menschen ein Wohlgefallen“ . . .  
Wilhelm Ludwig.

## Der Krieg. Tagesberichte der Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 20. Dezember. (W. B. Amtlich)  
Westlicher Kriegsschauplatz.

An der Somme, An der Aisne und in der Champagne sowie auf dem Ostufer der Maas nur in einzelnen Abschnitten wechselnd starkes Artilleriefeuer und Patrouillentätigkeit.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Nichts Wesentliches.

Front des Generaloberst Erzherzog Josef.

In den Bergen auf dem Ostufer der goldenen Bistritz scheiterten mehrere Angriffe russischer Bataillone.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen.

Nichts Neues.

Mazedonische Front.

Vereinzelt war die Artillerietätigkeit lebhafter.

Der erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

Großes Hauptquartier, 21. Dezbr. (W. B. Amtlich)  
Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht

Nördlich von Arras wurden englische Abteilungen, die in unsere vordersten Gräben nach starkem Feuer eingedrungen waren, durch Gegenstoß hinausgeworfen.

Auf beiden Somme-Ufern begünstigte klare Sicht die Kampftätigkeit der Artillerie, die in einzelnen Abschnitten sich zu großer Heftigkeit steigerte.

Westlich von Villers-Carbonnel brachen Garde-Brennadiere und ostpreussische Musketiere in die durch Wirkungsfeuer stark zerstörte feindliche Stellung und kehrten nach Sprengung einiger Unterstände mit vier Offizieren und sechszwanzig Mann als Gefangenen sowie einem Maschinengewehr befehlsgemäß in die eigenen Linien zurück.

In zahlreichen Luftkämpfen und durch unser Abwehrfeuer büßte der Feind im Somme-Gebiet 6 Flugzeuge ein.

Heeresgruppe Kronprinz.

Bei zumeist geringem Artilleriefeuer keine Infanterietätigkeit größeren Umfangs; an der Aisne-Front wurden mehrere französische Patrouillen zurückgewiesen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Zwischen Dünaburg und Karocz-See nahm zeitweilig der Geschützkampf bedeutend zu. Angriffe russischer Abteilungen nördlich von Goduzischki und nördlich des Dryswatj-Sees scheiterten verlustreich.

Am Stachod, nördlich von Helenin, versuchte der Russe vergeblich, deutscher Landwehr Boden zu entreißen, der vor wenigen Tagen in die eigene Stellung einbezogen worden war.

Front des Generalobersten Erzherzog Josef.

Wiermaliger russischer Ansturm bei Westecanesci auf dem Ostufer der Goldenen Bistritz brach an der Widerstandskraft österreichisch-ungarischer Bataillone zusammen. Weiter südlich wurde der Gegner aus einigen Postenstellungen zurückgetrieben.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen.

In der Großen Walachei verstärkte sich das Artilleriefeuer am Gebirge.

Die Dobrudschka-Armee warf den Feind aus einigen Nachhutstellungen.

Mazedonische Front.

Deutsche Jäger hielten die vielumkämpften Höhen östlich von Paralovo im Cerna-Bogen gegen starke französische Angriffe.

Der erste Generalquartiermeister:

Ludendorff.

## Die Friedensfrage.

London, 19. Dezbr. (W. B.) Meldung des Reuterschen Bureaus. Die Rede Lloyd Georges wurde im Unterhause mit allergrößtem Interesse erwartet. Das Haus war gedrängt voll und der Premierminister wurde, als er sich erhob, mit lautem Beifall empfangen.

Lloyd George sagte: Unsere Antwort auf die deutschen Vorschläge wird in vollem Einvernehmen mit unseren Verbündeten gegeben werden. Jeder, der den Krieg verlängern wolle, würde die Schuld für das Versprechen auf seine Seele laden, aber jeder, der den Kampf aufhebe, ohne daß das Ziel erreicht wäre, würde persönlich die Schuld dafür übernehmen. Die Annahme der Vorschläge des deutschen Reichskanzlers würde bedeuten, daß wir unsere Knie in eine Schlinge mit einem Seil daran stecken würden. Ohne Genugtuung (reparation) ist der Friede unmöglich.

Die ablehnende Erklärung Lloyd George.

Amsterdam, 19. Dez. Der englische Erste Minister Lloyd George erklärte im Unterhause, England schließe sich der Antwort, die Frankreich und Rußland jetzt an Deutschland gegeben hätten, an. Die Verbündeten seien zu der einheitlichen Auffassung gelangt, daß eine Beendigung des Krieges ohne Erreichung des Zieles, wegen dessen er begonnen worden sei, die reine Feigheit wäre. Die Annahme der deutschen Vorschläge würde bedeuten, daß die Verbündeten den Kopf in den Sand stecken und Deutschland freies Spiel lassen würden. Die einzige Bedingung, unter der England den Krieg beenden könne, sei eine völlige Wieder-

herstellung des früheren Zustandes nebst zweckmäßigen Bürgschaften für die künftige Sicherheit. Ferner fragte der Minister, ob die Deutschen glaubten, ihre Verbündeten zu Lande und zur See durch ihre fromme Erklärung zunichte zu machen. Wir müssen bereit sein, sagte er, für die Ziele zu sterben, wegen deren wir in den Krieg gezogen. Wir wollen sichere und bessere Bedingungen abwarten als diejenigen, die die Deutschen uns bieten können. Wir sehen lieber unser Vertrauen auf unser unerschüttertes Wort als auf gebrochene Versprechungen.

Der Minister kündigte auch an, daß die Regierung sich zur Einführung eines allgemeinen Volksdienstes unter einer besondern Verwaltung mit Zivil- und Militärabteilungen entschlossen habe.

Der markante Schlusssatz der Rede Lloyd George lautet:

Wir begreifen, daß wir, bevor wir eine derartige Einladung in glänziger Erwägung nehmen können, wissen müssen, ob Deutschland bereit ist, der einzigen Bedingung zuzustimmen, auf Grund welcher es möglich ist, den europäischen Frieden zu erlangen und aufrecht zu erhalten. Diese Bedingungen sind wiederholt durch alle führenden Staatsmänner der Alliierten verkündet worden. Man hat sie wiederholt mitgeteilt. Es ist von großem Interesse, daß kein Mißverständnis in dieser Angelegenheit über Leben und Tod von Millionen herrscht. Darum wiederhole ich noch einmal: Allgemeine Entschädigung, vollkommene Wiederherstellung u. zweckentsprechende Garantien. Hat der deutsche Reichskanzler einen einzigen Satz geäußert, aus dem sich ergibt, daß er geneigt sei, einen derartigen Frieden anzunehmen? Wir werden deshalb warten, bis wir hören, welche Bedingungen und Garantien die deutsche Regierung anbietet und zwar bessere und sicherere Bedingungen als die, welche sie so leichtfertig gebrochen hat, und inzwischen werden wir unser Vertrauen in die ungebrochene Macht unsrer Heeres setzen und zwar lieber als in ein gebrochenes Vertrauen. Im Augenblick glaube ich nicht, daß es für mich ratsam wäre, dem noch etwas hinzuzufügen. Die Alliierten werden auf diese besondere Einladung dieser Tage eine formelle Antwort geben.

Auch Briand sprach.

Am gleichen Tage, fast zu derselben Stunde wie Lloyd George im Unterhause sprach Ministerpräsident Briand im französischen Senat über gegen die Friedensnote des Vierbundes. Nach dem amtlichen Bericht des Pariser Depeschembureaus erklärte Briand:

Niemand läßt sich durch das deutsche Manöver täuschen. Morgen wird die vereinbarte Antwort den Mittelmächten zur Kenntnis bringen, daß es unmöglich ist, ihr Friedensersuchen ernst zu nehmen. Auf die letzte Rede des deutschen Reichskanzlers anspielend, wies Briand auf die in den letzten Tagen liegenden Mittelmächte hin und sagte: Das Friedensangebot ist der letzte Bluff, den Deutschland versuchen will. Es will die Schuld abwälzen, indem es den Glauben zu erwecken trachtet, daß der Krieg ihm aufgezwungen worden sei. Aber der Krieg war seit 40 Jahren bei den Deutschen beschlossen, die den Sieg sicher zu haben glaubten. In der letzten Handlung des Reichskanzlers erblickte Briand nicht nur ein Zeichen der Schwäche sondern auch eine neue Finte. Er schloß mit den Worten: Die Antwort die morgen auf das Friedensangebot erteilt werden wird, wird würdig unserer tapferen Soldaten und würdig der Alliierten sein.

Eine Stimme aus Schweden.

Stockholm, 21. Dez. „Dagens Nyheter“ stellt fest, daß die Friedensinitiative Deutschlands der erste Schritt auf dem Wege zum Frieden sei, auf den die Entente nicht ohne weiteres eine abschlägige Antwort geben könne. Der Schritt müsse zu einem Gegengebot führen. Die „non possumus“ Stimmen müßten wohl wissen, es sei nicht ihr Wort, das Ordnung in das Chaos und Licht über die Welt bringe.

Bern, 19. Dez. „Secolo“ meldet: Am nächsten Sonntag bringt das Kardinalskollegium wie üblich dem Papste die Weihnachtswünsche dar. Dieser antwortete nach altem Brauche mit einer Ansprache, die diesmal in diplomatischen und kirchlichen Kreisen mit größter Spannung erwartet wird. Man verfielerte, der Papst werde nicht verfehlen, auf den deutschen Friedensvorschlag einzugehen.

## Von Nah und Fern.

Marienberg, 22. Dez. In harter Zeit, wie der gegenwärtigen, schweigen manche Gefühle von Freude und Fröhlichkeit. Aber wenn uns deshalb auch das diesjährige Weihnachtsfest in anderer Stimmung als seine Friedensvorgänger antrifft, so wollen wir uns doch auch in dieser Zeit zumindest eins nicht rauben lassen: die dankbare Zufriedenheit. Zufriedenheit in dem Gedanken, daß es hundertmal härter und schlimmer um unser Vaterland kommen konnte, als es in Wirklichkeit durch die große Güte unseres Schöpfers augenblicklich steht. Diese dankbare Zufriedenheit mit dem bisher Erreichten soll das Leitmotiv für die diesjährige Weihnachtsfeier sein, soll uns zugleich auch die frohe Hoffnung eingeben, daß unter den Verhältnissen, wie sie z. B. liegen, ein glückliches, segensbringendes Ende des Krieges uns beinahe zur Gewißheit werden muß. Und aus dieser felsenfesten Zuversicht heraus wollen wir auch in diesem Jahre zum Weihnachtsfeste nicht kopfhängerisch dreinschauen, sondern fest und voll Vertrauen in die Zukunft blicken. Darum wünschen wir allen unsern verehrten Leserinnen und Lesern

recht zufriedene Weihnachten!

Die Aussichten auf weiße Weihnachten sind zu Wasser geworden. Seit gestern ist ein Umschlag in der Witterung und Regenwetter eingetreten.

Betrübte Weihnachtsfesttage sind der Familie Gustav Zeiler Witwe dahier beschieden worden. Dieser Tage traf die ergreifende Nachricht hier ein, daß der geliebte Sohn und Bruder, Fahrer Hermann Zeiler auf dem westlichen Kriegsschauplatz den Heldentod fürs Vaterland gestorben sei. An den Folgen eines schweren Bauchschusses am 14. Dezember starb der 20 jährige Krieger am 15. Dezember in dem Feldlazarett zu Bauvois. Mit dem auf dem Felde der Ehre Gefallenen ist ein braver, fleißiger Sohn unsrerer Orte ans dem Leben geschieden und wird der Familie, welche einer Stütze beraubt ist, allseitige Teilnahme entgegengebracht.



— Eine ebenfalls traurige Nachricht traf bei der Familie Möbus dahier ein, denn der 20jährige Sohn und Bruder Musketier Heinrich Möbus, welcher sich auf dem westlichen Kriegsschauplatz befand, wird als vermist gemeldet. Eltern und Geschwister sind über das Schicksal ihres lieben Sohnes und Bruders besorgt, aber immerhin bleibt die Hoffnung, daß der Vermisste in Gefangenschaft geraten ist.

Höhn, 22. Dez. Die Eheleute Ferdinand Eisenmenger I. und Juliane geb. Kram feierten vergangenen Mittwoch das seltene Fest der Goldenen Hochzeit. Am Vorabend begaben sich die Gemeindevertretung sowie Gemeinderat in die Wohnung des Jubilars. Hier überreichte Herr Bürgermeister Helsper mit einer kurzen Ansprache an das Jubiläumspaar dem Jubilar, welcher längere Jahre als Mitglied der Gemeindevertretung die Interessen der Gemeinde gefördert, namens der Gemeinde einen Sessel. Mittwochmorgen fand unter großer Teilnahme der Ortseinwohner die kirchliche Feier statt, woran sich in der Wohnung des Jubiläumspaares noch eine der Zeit angepasste, jedoch erhebende schöne Nachfeier angeschlossen, an welcher sich die Angehörigen sowie eine große Anzahl von Freunden und Bekannten beteiligten. Herr Pfarrer Balbus überreichte hier selbst in feierlichen Worten die Ehejubiläumsmedaille sowie ein von den hochw. Herrn Bischof Isgewidmetes Gebet- und Erbauungsbuch. Möge dem Jubelpaare, welches

sich noch körperlicher und geistiger Frische erfreuen kann, ein langer sorgloser Lebensabend beschieden sein, und es Herrn Eisenmenger vergönnt sein, den von der Gemeinde als Andenken an den denkwürdigen Tag gestifteten Ruhesessel noch viele Jahre benutzen zu können.

Dreifelden, 18. Dez. Am 31. d. Mts. können die Eheleute Förster Groß dahier das seltene Fest ihrer Goldenen Hochzeit begehen. Das Jubelpaar ist 76 bzw. 75 Jahre alt und erfreut sich noch einer seltenen geistigen und körperlichen Frische. Herr Groß geht seinem Försterberuf noch in gewohnter pflichttreuer Weise nach. Ihm wurde vor 2 Jahren anlässlich seines goldenen Dienstjubiläums von Sr. Maj. dem Kaiser das Verdienstkreuz in Silber mit der Zahl „50“ Allerhöchst verliehen. Herr Förster Groß ist auch Veteran der Feldzüge von 1866 und 1870/71. Möge dem Jubelpaare, an dessen Ehrentage gewiß allseits teilgenommen werden wird, noch ein langer und heiterer Lebensabend vergönnt sein.

Dellingen, 16. Dez. Dem Befreiten Karl Julius Krämer, Sohn des Ortsgerichtsvorstehers Krämer von hier, wurde für tapferes Verhalten vor dem Feinde das Eisene Kreuz 2. Klasse verliehen. Krämer ist der 5. Krieger aus unserem Dorf, dem diese Auszeichnung zuteil wurde.

— Mit Ablauf des Jahres 1916 wird die Hauptmenge der im Jahre 1912 ausgestellten Versicherungs-

karten Nr. 1 mit Beitragseintragungen gefüllt sein, so daß für die Versicherten neue Versicherungskarten Nr. 2 nötig werden. Wenn mit der Anforderung der neuen Versicherungskarten allgemein bis zum Januar 1917 gewartet würde, so würden die Ausgabestellen zum Teil dermaßen mit Arbeit überhäuft werden, daß die wünschenswerte schnelle Erledigung der Anträge in Frage gestellt wäre. Da nun die vollen Versicherungskarten Nr. 1 dauernd in den Händen der Versicherten bleiben und für die Ausstellung der neuen Versicherungskarte nicht gebraucht werden, so ist es möglich und im Interesse der Ausgabestellen erwünscht, wenn die betr. Versicherten noch im Laufe des Jahres 1916 sich die neue Versicherungskarte Nr. 2 ausstellen lassen, während sie ihre Versicherungskarte Nr. 1 noch weiter bis zum Ablauf des Jahres benutzen. — Die dazu nötigen Vordrucke zur Aufnahme und Versicherungskarten sind von den Ausgabestellen zu beziehen.

Wiederaufbau der Schulen in Ostpreußen. Der Wiederaufbau der Schulen in Ostpreußen schreitet sichtbar fort. Insgesamt wurden 133 Schulen, zum größten Teil Landschulen, zerstört. Von diesen ist bereits der größte Teil, auch in den in der Nähe der Grenze liegenden Kreisen, in Angriff genommen und vielfach auch schon fertiggestellt worden. Im nächsten Jahre dürfte der Aufbau der Schulen im großen und ganzen beendet werden können.

## Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen.

### Provinzialausschuß der Provinz Hessen-Nassau.

Die vornehmste Dankspflicht des deutschen Volkes gegen seine im Kriege gefallenen Söhne ist die Fürsorge für die Hinterbliebenen, insbesondere für die Witwen und Waisen der auf dem Felde der Ehre gestorbenen Helden. Die Nationalstiftung hat sich die Erfüllung dieser Pflicht zur Aufgabe gesetzt. Sie erstreckt ihre Tätigkeit bereits über das ganze Reich. Auch in unserer Provinz hat sie schon warmherzige Förderer gefunden. Um aber allen Anforderungen, die mit der Dauer des Krieges und der zunehmenden Zahl der Hinterbliebenen fortgesetzt wachsen, genügen zu können, ist die Stiftung auf die Mitarbeit aller angewiesen. So wenden wir uns denn im Vertrauen auf die oft bewiesene Opferfreudigkeit an die gesamte Bevölkerung unserer Provinz mit der herzlichsten Bitte:

„Gebt für die Witwen und Waisen; gebt für alle hilfsbedürftigen Hinterbliebenen der tapferen Söhne Hessen-Nassaus, die ihr Leben nicht nur für das Vaterland, sondern auch für Euch dahingegeben haben, denen Ihr es allein zu danken habt, daß Ihr ungestört Eurem Erwerb, Eurem Beruf nachgehen könnt! Vergesst die teuren Toten nicht! Dankt ihnen ihre Treue durch treue Fürsorge für ihre Hinterbliebenen! Spendet Geld und Wertpapiere, und spende ein jeder nach seinen Kräften gern im Gedanken, wie gering doch solche Opfer an Geld und Gut sind gegenüber dem Opfertod so vieler Tausender unserer Brüder!“

### Namens des Provinzialausschusses der Nationalstiftung.

Der Vorsitzende.

Hengstenberg,

Oberpräsident der Provinz Hessen-Nassau. Wirkl. Geheimrat.

Vorstehender Aufruf wird hiermit wiederholt mit der Bitte veröffentlicht, die Kreisbevölkerung möge, ein jeder nach seinen Kräften, zu dem guten Werke beisteuern. Außer allen Pastoralstellen im Kreise nehmen Spenden entgegen: Kreissparkasse Marienberg, Kreiskommunikalkasse Marienberg, Landesbankstelle Hachenburg, Landesbankstelle Marienberg, Vereinsbank Hachenburg, Kreissammelstelle des Roten Kreuz-Vereins Marienberg.

Alle vor dem 1. Januar 1917 eingehenden Spenden bleiben von der Kriegsgewinnsteuer frei. Die Fürsorgetätigkeit für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen des Kreises liegt in der Hand des Oberwesterwaldkreises. Besuche an die Stiftung sind durch die Hand des Kreis Ausschusses einzureichen.

### Der Kreis Ausschuß der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen:

Christian, Bürgermeister, Albstadt,  
Denker, Bürgermeister, Laubendücken,  
Hehn, Dekan, Marienberg,  
Jung, Bürgermeister, Liebenscheid,  
Kaus, Bürgermeister, Mündersbach,  
Pfeil, Pfarrer, Rohenhahn,  
Schardt, Pfarrer, Albstadt,  
Schmidt, Kreis Ausschußsekretär, Marienberg,  
Schütz, Landesbankkreditant, Marienberg,  
Thon, Frau Landrat, Marienberg.

Die Herren Bürgermeister des Kreises ersuche ich, vorstehenden Aufruf zur Kenntnis aller Gemeindegliederungen zu bringen und dahin zu wirken, daß möglichst viele Spenden gezeichnet werden.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
J. B.: Schütz.

## Ohne Bezugschein

und sehr preiswert empfehlen wir  
reizende Weiß- und Buntstickereien  
(vorgedruckte, halbfertige, fertige Sachen)

sowie

Stickereimaterial und -Stoffe (vom Stück)  
H. Zuckmeier & Hachenburg.

## La Deutscher Rotklee

einige Zentner

sofort ab Lager abzugeben.

Probe-Postpaket franko unter Nachnahme Mk. 19,80.

C. von Saint George,  
Hachenburg.

### Als Geschenkartikel zu Weihnachten

empfehle ich:

Upacka-Damen-Handtaschen,  
Geldbörsen, Besteck, Finger-  
hüte, Bleistifte, Zigarettenetuis,  
Silberne Zigarren- und Ziga-  
rettenspitzen und Stockgriffe.

E. Schulte, Uhr-  
macher, Hachenburg.

## Seide Samt Pelze Chenilletücher

sind bezugscheinfrei  
und eignen sich  
besonders zu  
Festgeschenken!

Eine größere Sendung Samt und Seide zu  
Blusen, Kleidern und Knabenanzügen, in  
schwarz und farbig eingetroffen und empfehle  
— solche von 2,50 Mk. per Meter an. —

Ferner habe noch große Auswahl in:

Wäster, Ueberzieher, Pelserinen  
(Capes), Anzüge, Hosen etc.

für Herren, Burschen und Knaben, zu billigsten Preisen.

Damen-, Mädchen- und Kinder-Mäntel,  
Capes und Abend-Mäntel

sehr billig.

Berthold Seewald, Hachenburg.



## „Baltic“ Milchseparator!

Beste Entrahmungsmaschine der  
Gegenwart.

Bei leichtem Gang und unerreichter  
Leistungsfähigkeit billige Preise.

Carl Fischer,  
Hachenburg.

Älteres, ehrliches, evangelisches

## Mädchen

das gedient hat und kochen kann,  
für Haus und Geschäft gesucht.  
Kriegswittwe ohne Kind, Ganz-,  
oder Halbwaise bevorzugt.  
Offerten an die Exp. ds. Bl.  
erbeten.

## 30 Mann

für Bergarbeit

(Hauer und Schlepper) zum so-  
fortigen Eintritt sucht

Gewerkschaft Alexandria,  
Höhn.

## Bergvergrößerungen von Photographien

sowie Broschen, Medaillons  
nach gewünschtem Bilde liefert  
prompt und billigst

Carl Bungeroth, Hachenburg.

## Karbid

ferner

## Düngemittel

stets auf Lager.

Carl Müller Söhne,  
Kroppach,  
Bahnhof Ingelbach,  
Fernsprecher Nr. 8, Amt Alten-  
kirchen (Westerwald).

## Stempel

liefert billigst in kürzester Frist  
Carl Bungeroth, Hachenburg.

## Schuhwaren

aller Art

kaufen Sie gut und billig bei  
August Schwarz  
Marienberg.

## Zigaretten

direkt von der Fabrik

zu Originalpreisen

100 Zigaretten

Kleinverk. 1,8 Pfg., . . 1.40

„ 3 „ . . 2.-

„ 3 „ . . 2.20

„ 4,2 „ . . 3.-

„ 6,2 „ . . 4.30

ohne jed. Zuschlag für neue

Steuer- und Zollerhöhung.

Zigarren prima Qualitäten

75.— bis 200.— M. p. Mille.

Goldenes Haus Zigarettenfabrik a. H.

KÖLN, Ehrenstrasse 34.

Telefon A.9068.